

**Handout - Notfallmaßnahmen der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung
(SächsCoronaNotVO) vom 19.11.2021** (Stand: 21.11.2021)

Zusammenkünfte (§ 6)	<ul style="list-style-type: none">▷ 1+1 Regelung – private Zusammenkünfte sind nur zwischen einem Hausstand und einer weiteren Person zulässig, Ausnahme: Geimpfte, Genesene und Kinder unter 16 Jahren▷ Ausgangsbeschränkung ab 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages für Hotspot-Landkreise und kreisfreie Städte bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 1.000 → gilt im Erzgebirgskreis ab 22.11.2021▷ eigene AV des Erzgebirgskreises zum Alkoholverbot ist in Arbeit und erfolgt zeitnah
Versammlungen (§ 7)	<ul style="list-style-type: none">▷ ausschließlich ortsfest zulässig▷ auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt▷ Ausnahmen sind möglich
Handel (§ 8)	<ul style="list-style-type: none">▷ Zutritt zum Einzelhandel nur mit 2G-Regelung von 6 Uhr bis 20 Uhr möglich – Bau- und Gartenmärkte sind darin eingeschlossen → Ausnahme: Handel im Bereich der Grundversorgung - demnach Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Orthopädieschuhtechniker, Optiker, Hörgeräteakustiker, Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Tankstellen und Großhandel für Gewerbetreibende▷ Begrenzung Kundenzahl je qm-Verkaufsfläche▷ click & collect möglich
körpernahe Dienstleistungen (§ 9)	<ul style="list-style-type: none">▷ Körpernahe Dienstleistungen sind nicht möglich → Ausnahme: medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen▷ Friseur und Bartpflegedienste dürfen unter 2G-Regelung öffnen▷ 2G für Schüler von Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten; 3G für Unterrichtende▷ für Publikumsverkehr ist untersagt: Öffnung von Reisebüros, Versicherungsagenturen, Vermögensberatungsbüros, Unternehmensberatungsbüros, Finanzdienstleistungsbüros mit Ausnahme der Banken und Sparkassen▷ Prostitution ist untersagt
Gastronomie (§ 10)	<ul style="list-style-type: none">▷ Zutritt zur Gastronomie unter 2G-Regelung von 6 Uhr bis 20 Uhr möglich

<p>Kultur und Freizeit (§ 11)</p>	<p>▷ Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Kinos und Theater), Diskotheken, Clubs und Bars sind geschlossen - gilt auch für Proben von Laien und Amateuren → Ausnahmen: Bibliotheken und Außenbereiche von zoologischen Gärten und Tierparks mit 3G-Regelung</p> <p>▷ Bädern und Saunen aller Art sowie Solarien sind geschlossen → Ausnahme: für rehabilitations- und medizinische Zwecke, die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung, die schulische Nutzung zum Schulschwimmen, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit sowie die Ausübung von Sport nach § 13 - mit 3G-Regelung</p> <p>▷ Öffnung von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen für Publikumsverkehr ist untersagt</p>
<p>Veranstaltungen, Feste und Großveranstaltungen (§ 12)</p>	<p>▷ Veranstaltungen und Feste sind untersagt ▷ Weihnachtsmärkte werden abgesagt</p>
<p>Sport (§ 13)</p>	<p>▷ Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für Publikumsverkehr ist untersagt → Ausnahme: medizinisch notwendige Behandlungen</p> <p>▷ Profisport kann unter 3G-Regelung für Sportler ohne Zuschauer stattfinden → lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren</p> <p>▷ Breitensport ist nur als Vereinssport für Kinder unter 16 Jahren möglich, die Betreuungsperson unterliegt der 3G-Regelung, ein Spielbetrieb kann dabei ohne Zuschauer stattfinden</p> <p>→ Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader</p>
<p>Beherbergung und Tourismus (§ 14)</p>	<p>▷ untersagt ist Durchführung, Öffnung oder Überlassung zu touristischen Zwecken von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kommerziellen und gewerblichen Reisen, 2. Bus- und Bahnfahrten, auch im Gelegenheits- sowie Linienverkehr → Ausnahme: Linienverkehr im ÖPNV, 3. Beherbergungen, 4. Camping- und Caravaningplätzen für Publikumsverkehr und 5. Ferienwohnungen <p>▷ 3G bei nicht-touristischer Beherbergung (Nr. 3 - 5)</p>

<p>Außerschu- lische Bildung (§ 15)</p>	<p>▷ Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und Erwachsenenbildung, ähnlichen Einrichtungen sowie Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen sind geschlossen</p> <p>→ Ausnahme: Hochschulen, Ausbildungseinrichtungen in staatlicher Trägerschaft und die Berufsakademie Sachsen und unaufschiebbare berufliche oder sicherheitsrelevante oder pandemiebedingte Lehrveranstaltungen und Prüfungen (3G für Teilnahme)</p> <p>→ Ausnahme: der vorbereitende Unterricht in Kunst-, Musik- und Tanzschulen für Personen, die vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen, im kommenden Jahr ein Studium aufnehmen oder die an internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen werden (3G für diese Personen und Anleitungspersonal)</p> <p>→ Ausnahme: Angebote für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3G für Teilnehmende, Betreuende, Anleitungspersonal)</p>
<p>Kirchen und Religionsgeme- inschaften (§ 18)</p>	<p>▷ 3G-Regelung</p> <p>▷ darüber hinaus regeln Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung</p>